

„Die AfD profitiert von Regelungslücke“

Hans Herbert von Arnim, Professor an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, fordert im PNP-Interview, dass Parteien schon wesentlich kleinere Geldspenden als wie bisher 50 000 Euro öffentlich machen müssen.

Die AfD gerät immer mehr in die Kritik durch Großspenden, jetzt durch Berichte über eine weitere Auslandsspende einer belgischen oder niederländischen Stiftung. Haben wir es mit einer Spendenaffäre zu tun?

Hans Herbert von Arnim: Aus meiner Sicht besteht noch viel Aufklärungsbedarf. Es liegt im eigenen Interesse der AfD, in jedem Einzelfall für Klarheit zu sorgen und die Hintermänner oder Hinterfrauen der Spenden zu benennen.

Im Fall der Großspende aus der Schweiz will auch die Staatsanwaltschaft gegen Fraktionsvorsitzende Alice Weidel ermitteln. Muss sie ein Strafverfahren fürchten?

Von Arnim: Eine strafrechtliche Relevanz kann ich nicht erkennen. Etwas anderes wäre es, wenn die Partei, um die Herkunft der



Hans Herbert von Arnim sieht strafrechtlich kein Problem bei der Schweizer AfD-Spende. – F.: dpa

Spenden zu verschleiern, den Gesamtbetrag in viele Einzelüberweisungen aufgeteilt hätte. In diesem Fall war es aber der Spender selbst, der die Stückelung in kleine Beträge gewählt hat.

Auch die Bundestagsverwaltung prüft die Rechtmäßigkeit. Handelt es sich hier um einen Verstoß gegen das Parteiengesetz?

Von Arnim: Die erste Frage lautet, ob diese Zahlungen von insgesamt etwa 130 000 Euro der AfD überhaupt zugerechnet werden können. Immerhin hat sie die Gesamtsumme ja offenbar zurück-

überwiesen. Allerdings hätte dies laut Parteiengesetz unverzüglich geschehen müssen. Die Rücküberweisung erfolgte aber erst acht Monate später. Und dazwischen lag auch noch eine Bundestagswahl. Die AfD muss sich die Gelder also zurechnen lassen.

War es denn illegal, diese Summe anzunehmen?

Von Arnim: Das hängt davon ab, welche Hintermänner oder Hinterfrauen hinter der Spende stehen. Kommt das Geld von einem Unternehmen, ist die Annahme erlaubt, wenn diese Firma zu mehr als der Hälfte einem Deutschen oder EU-Ausländer gehört. Wenn es sich im Ergebnis um eine unzulässige Spende handelt, hätte die AfD die Gelder an den Bundestagspräsidenten weiterleiten müssen. Das ist nicht geschehen. Die AfD müsste daher den dreifachen Betrag an den Bundestagspräsidenten abführen, also rund 390 000 Euro.

Aber ist nicht die Gesamtsumme entscheidend?

Von Arnim: Jede Einzelspende über 50 000 Euro muss unverzüglich dem Bundestagspräsidenten angezeigt werden. Das Gesetz ver-

langt aber nur, dass in den Geschäftsberichten der Parteien mehrere kleine Einzelspenden zusammengerechnet werden müssen. Dies gilt nicht für die Anzeigen gegenüber dem Bundestagspräsidenten. Daher profitiert die AfD von einer Regelungslücke, die schon lange hätte geschlossen werden müssen.

Muss das Parteiengesetz also überarbeitet werden?

Von Arnim: Da besteht schon lange Reformbedarf. Das Problem bleibt, dass die Parteien selbst über das Gesetz entscheiden. Zum Beispiel sollte das Gesetz nicht nur bei Spenden über 50 000 Euro vorschreiben, dass sie unverzüglich dem Bundestagspräsidenten anzuzeigen und dann zu veröffentlichen sind. Dies sollte schon bei Spenden in viel geringerem Umfang geschehen, also bei Summen von 3000 Euro oder 5000 Euro. Denn auch eine Spende in dieser Höhe an die regionale Organisation einer Partei kann deren Unabhängigkeit beeinträchtigen und ist daher für die Wähler genauso interessant wie eine größere Spende an die Bundespartei.

Interview: Markus Sievers